

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Sachsen,

**vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales
(SMS),**

dieses vertreten durch die Staatssekretärin für Soziales,

Frau Andrea Fischer,

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS),

vertreten durch die Stellv. Vorstandsvorsitzende,

Frau Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einbeziehung von sächsischen Vertragsärzten in die Schutzimpfung gegen die erstmals im Jahr 2009 pandemisch aufgetretene neue Influenza A/H1N1 durch die Bereitstellung von Impfstoff nebst Spritzen und Kanülen durch den Freistaat Sachsen sowie die Abrechnung ärztlicher Leistungen, sofern sächsische Vertragsärzte diesen Impfstoff in Anspruch nehmen.

§ 2 Bereitstellung von Impfstoff

Der Freistaat Sachsen stellt sächsischen Vertragsärzten zum Zwecke der Schutzimpfung gegen die neue Influenza A/H1N1 Impfstoffe der Firmen GlaxoSmithKline (gsk) oder Novartis nebst Verbrauchsmaterial (Spritzen und Kanülen) in Mehrdosenbehältnissen (10er-Sets) zur Verfügung.

Im Falle der Inanspruchnahme werden diese Impfstoffe für Patienten zu Lasten des Freistaates Sachsen (SMS/VKNR: 95894) auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) verordnet. Dabei ist nur das Feld „8“ (Impfstoffe) durch Eintragung der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Die Impfstoffe für Patienten sind über die Apotheken zu beziehen. Die benötigten Spritzen und Kanülen werden den Impfstoffen in 10er-Sets entsprechend den Mehrdosenbehältnissen beigefügt.

Im Falle der Inanspruchnahme für die Impfung des (eigenen) medizinischen Personals erhält der Arzt diese Impfstoffe vom zuständigen Gesundheitsamt. Die benötigten Spritzen und Kanülen werden den Impfstoffen in 10er-Sets entsprechend den Mehrdosenbehältnissen beigefügt.

§ 3 Abrechnung und Vergütung

Die KVS hat Anspruch, die auf der Grundlage dieser Vereinbarung erbrachten Impfleistungen gegenüber dem nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schutzimpfungen gegen die neue Influenza A/H1N1 – Influenzaschutzimpfung-GKV-Leistungspflichtverordnung – ISchGKVLV einzurichtenden Fonds abzurechnen.

Die Abrechnung von durch sächsische Vertragsärzte erbrachten Impfleistungen bei Patienten aus anderen Bundesländern erfolgt ebenfalls über den Fonds.

Für die Abrechnung gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Abrechnungsnummern und die entsprechenden Vergütungspauschalen. Die Abrechnung von Impfleistungen für Privatversicherte ist separat zu kennzeichnen (Angabe „PKV“ in der Feldkennung 5009).

Bei der Abrechnung der Impfleistungen für nicht gesetzlich Versicherte gemäß Anlage 1 ist unter Zugrundelegung der VKNR 95894 das Ersatzverfahren anzuwenden.

Die finanziellen Mittel (Honorarvolumina), die für die erbrachten Impfleistungen nach dieser Vereinbarung abgerechnet werden, werden vom Fonds zur Verfügung gestellt und jeweils am Quartalsende durch die KVS dem Fonds in Rechnung gestellt. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungseingang gemäß Anlage 2 dieser Vereinbarung.

Die KVS übermittelt dem Fonds jeweils am Quartalsende auf einer separaten Liste eine Statistik über die Anzahl der Abrechnungsnummern im csv-Format.

§ 4 Dokumentation

Die KVS dokumentiert für das SMS die mit dem vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Impfstoff durchgeführten Schutzimpfungen.

Die Dokumentation enthält dabei folgende Angaben:

- Gesamtzahl der Impflinge sowie Anzahl der Impflinge je erster und je zweiter Impfung sowie
- Anzahl der jeweiligen ICD 10-Codes bei Chronikern gemäß der vom Robert Koch Institut benannten Krankheitsbilder (soweit vorhanden).

§ 5 Haftungsausschluss

Mögliche Ansprüche von Impfstoffherstellern, deren Impfstoffe im Rahmen dieser Vereinbarung nicht eingesetzt werden, gehen nicht zu Lasten der KVS.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Änderungen, Salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Sollten Umstände eintreten, die eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich machen, treten die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieser Vereinbarung ein. Ein solcher Umstand ist insbesondere dann anzunehmen, sollte entgegen bisheriger Erkenntnisse eine Einmalimpfung mit dem vom Freistaat Sachsen bereitgestellten Impfstoff ausreichend sein.

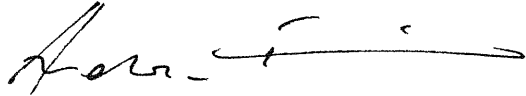
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Vielmehr sind die unwirksamen oder nichtigen Klauseln durch rechtswirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen. Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Bedarfsfall entsprechende ergänzende Regelungen zu vereinbaren, soweit diese sich nicht bereits unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze im Wege der Auslegung dieser Vereinbarung ergeben.

Bis zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung bleibt diese Vereinbarung unverändert in Kraft, es sei denn, dies ist für einen Vertragspartner unzumutbar. In diesem Fall sind vorläufige Regelungen unverzüglich zu treffen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

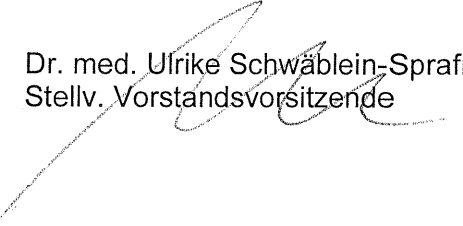
Dresden, den 25. September 2009

Für den Freistaat Sachsen:



Andrea Fischer
Staatsekretärin für Soziales

Für die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen:



Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Anlage 1

Leistungen zur Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1	Abrechnungsnummern	Vergütung
Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1		
Für die erste Impfung	99700A	5,00 EUR
Für die zweite Impfung	99700B	5,00 EUR

Anlage 2

Kosten zur Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1 Quartal: JJJJQ	Abrechnungs- nummern	Häufigkeit	Kosten
Impfung gegen die neue Influenza A/H1N1			
Für die erste Impfung	99700A		EUR
Für die zweite Impfung	99700B		EUR